

Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.6.2023 (GBl. S. 229) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005, zuletzt geändert auch Art. 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg in seiner Sitzung am 13.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Offenburg erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. das Bereitstellen von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten in Gastwirtschaften, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

Als Spielgeräte gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung oder ihres Aufstellorts zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Personalcomputer ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

2. sexuelle Vergnügungen in Form von
 - a) der gezielten Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, bordellartigen Betrieben einschließlich Terminwohnungen, Bars, Beherbergungsbetrieben, Sauna-, FKK- und Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen;
 - b) Filmkabinen oder Schauapparate, in denen Filme pornographischen Inhalts gezeigt werden;
 - c) dem Vorführen von Sex- und Pornofilmen oder Bildern in Sexshops, Filmtheatern und ähnlichen Räumen;
 - d) erotischen Darbietungen und Animationen jeglicher Art, insbesondere durch Tabledance, Peepshows und Stripteasevorführungen in Nachtlokalen, Bars und an sonstigen Veranstaltungsorten;
 - e) dem Angebot sexueller Dienste gegen Entgelt in Wohnwagen und Wohnmobilen;
 - f) Sex- und Erotikmessen, soweit diese öffentlich – auch gegen Entgelt – zugänglich sind.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer befreit sind

1. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
2. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Märkten, Festen, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen vorübergehend bereitgehalten werden,
3. Spielgeräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführzwecken bereitgestellt werden,
4. Billardtische, Dart-Spielgeräte, Kegelbahnen und Tischfußballgeräte sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten).

§ 4 Steuerschuldner*in

(1) Steuerschuldner*in

1. für die Steuer nach § 2 Nr. 1 und § 2 Nr. 2 b) ist diejenige Person, der die Erträge aus den bereitgestellten Spielgeräten, Einrichtungen, Filmkabinen bzw. Schauapparaten zufließen;
2. für die Steuer nach § 2 Nr. 2 a), c), d), diejenige Person, die die Einrichtung betreibt;
3. für die Steuer nach § 2 Nr. 2 e) diejenige Person, die die sexuellen Dienste anbietet;
4. für die Steuer nach § 2 Nr. 2 f) diejenige Person, die öffentlich zugängliche Sex- und Erotikmessen veranstaltet.

(2) Personen, die die Räumlichkeiten, Grundstücke, Einrichtungen, Wohnwagen bzw. Wohnmobile zur Verfügung stellen, in denen steuerpflichtige Vergnügungen angeboten werden, haften neben den Steuerschuldner*innen nach Abs. 1 als Steuerschuldner*in, es sei denn, sie stehen in keiner besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Steuergegenstand oder leisten keinen maßgeblichen Beitrag zur Verwirklichung des steuerbegründenden Tatbestands.

(3) Personen, die nebeneinander die Vergnügungssteuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
2. bei Spielgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit die Anzahl und Art der Spielgeräte sowie der jeweilige Aufstellungsort.
3. bei der gezielten Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen nach § 2 Nr. 2 a) und c) bis e) der angefangene Kalendermonat je angefangene 10 Quadratmeter-Fläche und nach § 2 Nr. 2 f) die Anzahl der Veranstaltungstage je angefangene 10 Quadratmeter-Fläche. Als Fläche des benutzten Raumes gilt die Fläche der für die Benutzer bestimmten Räume einschließlich Ränge, Logen, Galerien, Séparées, Erfrischungsräume. Nicht mit berechnet werden Kassenräume, Garderoben, Toiletten und ähnliche Nebenräume sowie der Thekenbereich. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von dem im Freien gelegenen Flächen nur die für die Zuschauer bestimmten Flächen anzurechnen.
4. bei § 2 Nr. 2 b) ein fester Steuersatz nach der Anzahl der Filmkabinen und Schauapparate.

§ 6 Steuersätze und Mindeststeuer

(1) Der Steuersatz für das Bereitstellen eines Spielgerätes nach § 2 Nr. 1 beträgt

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 24 v. H. nach dem Bruttoeinspielergebnis, mindestens jedoch je Spielgerät und für jeden angefangenen Kalendermonat:

- | | |
|---|-------------|
| - in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 160,00 Euro |
| - an anderen Aufstellungsorten | 80,00 Euro |

Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit je Spielgerät und für jeden angefangenen Kalendermonat:

- | | |
|---|-------------|
| - in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 120,00 Euro |
| - an anderen Aufstellungsorten | 60,00 Euro |

- c) bei Spielgeräten mit Darstellung von Gewalttätigkeiten oder Darstellung sexueller Handlungen oder Kriegsspielen im Spielprogramm (Gewaltspiel), unabhängig vom Aufstellort, je Spielgerät und für jeden angefangenen Kalendermonat:
- 440,00 Euro

Die Steueranmeldung erfolgt nach § 10 Abs. 1 für jedes Kalendervierteljahr.

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgeräts nach § 2 Nr. 1 ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, sofern sich durch den Austausch keine Änderung des Steuersatzes nach Abs. 1 ergibt.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Spielgerätes nach § 2 Nr. 1 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel der Person, die die Steuer schuldet; Steuerschuldner*in für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der/die bisherige Steuerschuldner*in.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Spielgerät.
- (5) Für die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen (§ 2 Nr. 2 a)) beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat
- je angefangene 10 Quadratmeterfläche 100,00 Euro
- (6) Für das Bereithalten von Filmkabinen und Schauapparaten (§ 2 Nr. 2 b)) beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat
- je Filmkabine und Schauapparat 120,00 Euro
- (7) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2 c) und d) beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat je angefangene 10 Quadratmeterfläche
- für jeden Veranstaltungstag 3,00 Euro
 - mindestens 20,00 Euro
- (8) Für das Angebot sexueller Dienste in Wohnwagen und Wohnmobilen nach § 2 Nr. 2 e) beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat
- je angefangene 10 Quadratmeterfläche 100,00 Euro
- (9) Für Sex- und Erotikmessen nach § 2 Nr. 2 f) beträgt die Steuer je Kalendertag je angefangene 10 Quadratmeterfläche
- für jeden Veranstaltungstag 20,00 Euro
 - höchstens je Veranstaltungstag 300,00 Euro

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 2 Nr. 1 mit dem Tag der Aufstellung des Spielgeräts. Sie endet in den Fällen des § 2 Nr. 1 mit Ablauf des Tages der endgültigen Entfernung des Spielgeräts.
- (2) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß § 2 Nr. 1 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt. Die Stadt Offenburg kann die Art des Verschlusses bei Steuergegenständen nach § 2 Nr. 1 bestimmen. Die Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 2 muss eingehalten werden.

- (3) Die Steuerpflicht nach § 2 Nr. 2 entsteht mit Erfüllung des steuerlichen Tatbestands und endet mit Ablauf des Monats, in dem der steuerliche Tatbestand endgültig beendet wird. In den Fällen des § 2 Nr. 2 f) endet die Steuerpflicht mit dem Ende der Veranstaltung.
- (4) Die Steuerschuld entsteht in den Fällen des § 2 Nr. 1 mit Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.
- (5) Die Steuerschuld entsteht in den Fällen des § 2 Nr. 2 mit Beginn des jeweiligen Kalendermonats, frühestens mit Beginn der Steuerpflicht. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Steuerschuld für diesen Kalendermonat mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer für Steuertatbestände im Sinne von § 2 wird durch Steuerbescheid festgesetzt und wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Die Festsetzung für Vergnügungen im Sinne von § 2 Nr. 2 a), b) und e) gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht. Die Steuerschuld für einen Kalendermonat wird jeweils zum 1. eines jeden Kalendermonats fällig. Für den Monat der erstmaligen Bemessung der Steuerschuld wird diese durch Steuerbescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Steuerbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 9 Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Die Aufstellung, jede Veränderung und die Entfernung von Spielgeräten und Einrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 1 sind der Stadt Offenburg – Fachbereich Finanzen – innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, die Art des Spielgerätes mit genauer Bezeichnung, die Anzahl der technisch selbständigen Spieleinrichtungen sowie der Zeitpunkt der Aufstellung, Veränderung bzw. Entfernung anzugeben. Wird eine Entfernung verspätet angezeigt, wird die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.
Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 5 ergibt.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 ist eine Woche vor dem Beginn der Stadt Offenburg – Fachbereich Finanzen – schriftlich anzuzeigen. Bei unvorhergesehenen Ereignissen hat die Anzeige nach Satz 1 unverzüglich zu erfolgen. Bei verspäteter Anzeige kann die Besteuerung bis zum Ende des Monats, in dem die verspätete Anzeige eingeht, erfolgen.
- (3) Die Erfüllung eines steuerlichen Tatbestands gemäß § 2 Nr. 2 a) bis e) ist der Stadt Offenburg – Fachbereich Finanzen, spätestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. Aufstellung von Filmkabinen und Schauapparaten schriftlich anzuzeigen. Die Einstellung sowie jede Änderung der bestuerungspflichtigen Grundlagen sind innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.

- (4) Veranstaltungen im Sinne von § 2 Nr. 2 f) sind spätestens eine Woche vor Beginn bei der Stadt Offenburg – Fachbereich Finanzen – schriftlich anzuzeigen.
- (5) Der schriftlichen Anzeige sind in Fällen des § 2 Nr. 2 a), c) bis f) Angaben über Ort und Zeitpunkt der Aufnahme bzw. Dauer der steuerpflichtigen Tätigkeit und Nachweise über die Fläche des benutzten Raumes (z.B. durch maßstabsgerechten Grundrissplan) beizufügen.
- (6) In der schriftlichen Anzeige in Fällen des § 2 Nr. 2 b) sind neben den Angaben über Ort und Zeitpunkt der Aufnahme bzw. Dauer der steuerpflichtigen Tätigkeit die Anzahl der Filmkabinen und Schauapparate zu nennen.
- (7) Anzeigepflichtig ist der/die Steuerschuldner*in (§ 4 Abs. 1). Daneben sind alle Personen anzeigepflichtig, die die Räumlichkeiten, Grundstücke, Einrichtungen, Wohnwagen bzw. Wohnmobile zur Verfügung stellen, in denen steuerpflichtige Vergnügungen angeboten werden, es sei denn, sie stehen in keiner besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Steuergegenstand oder leisten keinen maßgeblichen Beitrag zur Verwirklichung des steuerbegründenden Tatbestands.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der/die Steuerschuldner*in hat bei der Stadt Offenburg – Fachbereich Finanzen – bis spätestens einen Monat nach Entstehung der Steuerschuld (§ 7 Abs. 4) eine unterschriebene Steuererklärung anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks bzw. in adäquater Form abzugeben. In der Steuererklärung ist die Steuer, d. h. für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis im Sinne des § 5 Nr. 1 getrennt nach Spielgeräten und Monaten, und für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit die Anzahl, getrennt nach Monaten, mitzuteilen. Der Steuererklärung sind alle erzeugten Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Ziff. 1 und 2 für den Meldezeitraum, getrennt nach Monaten, beizufügen. Ein negatives Einspielergebnis eines Spielgerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.
- (2) Für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit sind im Vordruck oder in geeigneter Form folgende Angaben zu machen, aus denen für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen:
 - Ort der Aufstellung
 - Anzahl der Spielgeräte
 - Bezeichnung der Spielgeräte
 - Zulassungsnummer
 - Datum der Neuaufstellung oder Entfernung im Kalendermonat
 - Nummer des Zählwerksausdrucks und Datum der Kassierung
 - das Einspielergebnis
 - die berechnete Steuer unter Berücksichtigung des Steuersatzes und der Mindeststeuer
- (3) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendervierteljahr bzw. bei Ende der Steuerpflicht, der letzte Tag des Betriebs des Gerätes als Auslesetag des Einspielergebnisses zugrunde zu legen. Für das Folgekalendervierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

- (4) Die Auslesung des Spielgeräts muss mindestens einmal pro Monat erfolgen.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Beauftragte Mitarbeitende der Stadt Offenburg sind berechtigt, Aufstellungsorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zur Feststellung von Steuertatbeständen und zur Nachprüfung der Besteuerung zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Auf Anforderung oder im Falle einer Außenprüfung hat der/die Steuerschuldner*in und die von ihm beauftragten Personen Unterlagen (z. B. Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke, etc.), die für die Erhebung der Vergnügungssteuer relevant sind, unverzüglich innerhalb von fünf Arbeitstagen vorzulegen, Einsichtnahme zu gewähren und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden Meldepflichten nicht, verspätet oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge und Zwangsgelder und Bußgelder erhoben werden.

§ 12 Verspätungszuschlag

Werden die in der Satzung angegebenen Fristen nicht gewahrt, kann die Stadt Offenburg gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4b KAG in Verbindung mit § 152 Abgabenordnung einen Verspätungszuschlag festsetzen.

§ 13 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. den Anzeige- und Meldepflichten nach § 9 nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist nachkommt,
 2. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht, nicht vollständig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt oder,
 3. trotz Aufforderung nach § 11 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder den von der Stadt Offenburg beauftragten Personen keinen Zutritt zu den Aufstellungsorten und Veranstaltungsräumen gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 12.10.2015 in der Fassung vom 26.06.2023 außer Kraft.

Offenburg, 14.05.2024

Marco Steffens
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder*
- der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder*
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.*